

57

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 147 - Düsseldorf / Donaustraße - als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 04.11.2021

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 147 - Düsseldorf / Donaustraße - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 7 - Karpendelle. Es liegt im Nordwesten von Mettmann in der Gemarkung Mettmann, Flur 17 und wird begrenzt (im Uhrzeigersinn)

- im Norden durch die bis zum Verlauf der westlichen Grenze des Düsseldorfings verlängerte südliche Grenze des Grünzuges sowie die nördliche Grenze der Grundstücke Rheinstraße Nr. 42,
- im Osten durch die östliche Grenze des Grundstücke Rheinstraße Nr. 42, die westliche Grenze des Grundstücks Rheinstraße Nr. 40, der nördlichen und westlichen Grenze des Wendehammers Rheinstraße bis zur östlichen Grenze des Fußweges zwischen der Rheinstraße und dem Fußweg Oderstraße (Flurstück 6017),
- im Süden durch die nördlichen Grenzen des Fußweges Oderstraße, der Oderstraße (einschließlich des Wendehammers) bis zum Düsseldorfing, verlängert bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 3512 (Teil der Grünfläche angrenzend an Garagen südlich Grundstück Düsseldorfing Nr. 115), der südlichen Grenzen dieses Flurstücks, des Grundstücks Düsseldorfing Nr. 115 sowie des Flurstücks 3469,
- im Westen und der westlichen Grenze Grundstücke Düsseldorfing Nr. 115 - 141 bzw. der daran angrenzenden rückwärtigen Gartenflächen (dies entspricht den westlichen Grenzen der Flurstücke 3469, 3470, 3471, 3472, 3996, 3473, 3474, 3475, 3476), verlängert bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 3947, sowie der westlichen Grenzen der Flurstücke 3947, 3645, 3647, 3727 (Grundstücke Düsseldorfing Nr. 147 - 149) sowie der Flurstücke 3728, 3729 bis zum Verlauf der westlichen Grenze des Düsseldorfings.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 147 - Düsseldorf / Donaustraße - kann ab sofort mit Begründung gemäß § 10 (3) BauGB im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Amt für Stadtplanung und Vermessung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 147 – Düsselring / Donaustraße - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 147 - Düsselring / Donaustraße - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 04.11.2021

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

